



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle über Feedback betreffend die Fortbildung von DGT-Führungskräften**

Brüssel, den 9. September 2011 (Fall 2011-0511)

### **1. Verfahren**

Am 24. Mai 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Kommission eine Meldung für eine Vorabkontrolle über Feedback betreffend die Fortbildung von Führungskräften der GD Übersetzung (**DGT**). Der Meldung waren die folgenden Unterlagen beigelegt:

- Datenschutzerklärung im Rahmen des DGT-Feedback für die Fortbildung der mittleren Führungsebene der DGT
- Vermerk zum Datenschutz im Rahmen des Feedback für die mittlere Führungsebene der DGT
- Bericht über das Pilotprojekt zum Feedback für die mittlere Führungsebene und über Fortbildungsmöglichkeiten für Führungskräfte

Am 15. Juli 2011 erhielt der DSB den Entwurf der Stellungnahme, um seinerseits Anmerkungen machen zu können. Diese gingen am 1. September 2011 zusammen mit der überarbeiteten Datenschutzerklärung ein.

### **2. Sachverhalt**

Die vorliegende Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle betrifft anonymes Feedback über die mittlere Führungsebene der DGT im Hinblick auf die Möglichkeit der Verbesserung ihrer Führungsqualitäten durch berufliche Fortbildung oder Coaching. Die Teilnahme an dieser Aktivität ist vollkommen freiwillig, und die erhobenen Daten werden in keiner Form für die Beurteilung der betroffenen Personen verwendet.

Das Feedback erfolgt über einen Online-Fragebogen, der verhaltensbezogene Fragen enthält, die die Selbsteinschätzung mit der Einschätzung durch vorab ausgewählte Kollegen (Mitarbeiter und gleichrangige Kollegen, die per Zufallsprinzip aus der von den Führungskräften bereitgestellten Namensliste ausgewählt werden) in Bezug auf Kompetenzen in den Bereichen Personalmanagement, interpersonelles Management, Arbeits-, Kommunikations- und Informationsmanagement vergleichen.

In diesem Zusammenhang werden zwei Kategorien von Daten verarbeitet: Identifikationsdaten und Bewertungsdaten. Die **Identifikationsdaten** (Namen und E-Mails) der teilnehmenden Führungskräfte und der Kollegen, die zur Abgabe eines Feedback aufgefordert werden, stellen die jeweiligen Führungskräfte zur Verfügung, während die

**Bewertungsdaten** teilweise von den vorab ausgewählten Mitarbeitern und gleichrangigen Kollegen und teilweise von den teilnehmenden Führungskräften selbst (in Form der Selbsteinschätzung) bereitgestellt werden.

Die Bewertungsdaten können sowohl numerisch – z. B. als Rangfolge in Bezug auf die Häufigkeit – als auch in Textform – z. B. als zusätzliche Bemerkungen – vorliegen.

Anschließend werden alle über die Fragebögen erhobenen Bewertungsdaten durch den IPM<sup>1</sup>-Mechanismus, den das DGT-Personalreferat in diesem Zusammenhang verwendet, automatisch in einem einzigen Bericht zusammengeführt. Der endgültige Bericht wird dann an die jeweilige teilnehmende Führungskraft und – nur auf Wunsch – an das Fortbildungsreferat der DGT gesandt.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Europäische Kommission vertreten durch den Leiter des Personalreferats der DGT.

Die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Identifikations- und Bewertungsdaten werden für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des jeweiligen Feedbackverfahrens aufbewahrt.

Informationen zu den Betroffenen werden in einer Datenschutzerklärung bereitgestellt; darüber hinaus wird ein Informationsvermerk im Intranet (DGTnet) veröffentlicht und per E-Mail an alle Teilnehmer versandt.

Mitarbeiter können bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen schriftlich eine Abschrift ihrer beim Personalreferat geführten personenbezogenen Daten beantragen, während Teilnehmer und Kollegen, die Feedback liefern, eine Abschrift aller Informationen anfordern können, die sie in Form eines Feedback übermittelt haben, damit sie überprüfen können, ob die gelieferten Informationen vom IPM-Mechanismus korrekt gespeichert wurden. Außerdem haben die betreffenden Mitarbeiter die Möglichkeit, eine Anfrage zu senden, um auf Änderungen ihrer personenbezogenen Daten hinzuweisen.

(...)

### **3. Rechtliche Aspekte**

**3.1. Vorabkontrolle:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den IPM-Mechanismus für den Zweck, ein anonymes Feedback zu den beruflichen Kompetenzen der mittleren Führungsebene der DGT zu erhalten, fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Sie unterliegt der Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung 45/2001, da sie eindeutig dazu bestimmt ist, die Kompetenzen der teilnehmenden Führungskräfte zu bewerten.

Die Meldung des DSB ging am 24. Mai 2011 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung 45/2001 muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde für 48 Tage ausgesetzt, um Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme zu ermöglichen. Daher muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 12. September 2011 (der 11. September ist ein Sonntag) abgegeben werden.

---

<sup>1</sup> IPM = Interactive Policy Making (Interaktive Politikgestaltung).

**3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:** Aus der überarbeiteten Datenschutzerklärung geht hervor, dass die Betroffenen der fraglichen Verarbeitung ohne jeden Zweifel und freiwillig zustimmen und dass die Verarbeitung sinnvoll ist, um die DGT-Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Führungsaufgaben zu unterstützen, die sie im öffentlichen Interesse auf der Grundlage des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union wahrnehmen. Daher gilt die Verarbeitung als rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstaben a und d der Verordnung 45/2001.

Da das Feedbackverfahren auf freiwilliger Basis erfolgt, scheint Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung 45/2001, der die Datenverarbeitung aufgrund einer ohne jeden Zweifel gegebenen Einwilligung der betroffenen Person ermöglicht, von größerer Relevanz zu sein. Gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung bezeichnet Einwilligung jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Im vorliegenden Fall werden alle Führungskräfte über die Datenverarbeitung und darüber, dass sie auf vollkommen freiwilliger Basis erfolgt, konkret informiert, und sie werden aufgefordert, Kollegen zu benennen, von denen sie Feedback erhalten möchten. Durch die Übermittlung dieser Information gibt die Führungskraft eindeutig ihre Einwilligung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang. Gleiches gilt für die Kollegen, die aufgefordert werden, ein Feedback zur betreffenden Führungskraft zu liefern, und freiwillig entscheiden können, ob sie teilnehmen oder nicht. Durch Ausfüllen des Fragebogens geben sie ihre Einwilligung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang.

**3.3. Datenqualität:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d der Verordnung 45/2001 müssen personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen sowie sachlich richtig sein.

Zur Verhältnismäßigkeit der verarbeiteten Daten stellt der EDSB fest, dass die oben angeführten Identifikations- und Bewertungsdaten als erforderlich für den Abschluss des Feedbackverfahrens und daher mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vereinbar anzusehen sind.

Die sachliche Richtigkeit der verarbeiteten Identifikationsdaten wird teilweise dadurch sichergestellt, dass sie von den Betroffenen selbst geliefert werden. Darüber hinaus gewährleistet auch die Aufforderung, das Recht auf Auskunft und Berichtigung wahrzunehmen, dass die verarbeiteten Daten sachlich richtig und auf den neuesten Stand gebracht sind (vgl. Punkt 3.7).

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wurde bereits erörtert (vgl. Punkt 3.2), während die Frage von Treu und Glauben vor dem Hintergrund der von den betroffenen Personen bereitgestellten Daten zu bewerten ist (vgl. Punkt 3.8).

**3.4. Datenaufbewahrung:** Die oben angeführte sechsmonatige Aufbewahrungsfrist erscheint im Hinblick auf den Zweck des Feedback zu Führungsqualitäten angemessen und folglich mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 vereinbar.

**3.5. Datenübermittlung:** Wie bereits dargelegt, können Daten aus dem endgültigen Bericht auf Wunsch der teilnehmenden Führungskraft dem Fortbildungsreferat der DGT zwecks Unterstützung bei beruflicher Fortbildung oder Coaching übermittelt werden. Eine solche Übermittlung ist mit Artikel 7 der Verordnung 45/2001 vereinbar, sofern Empfänger die Daten nur für diesen Zweck verwenden.

**3.6. Auskunftsrecht und Berichtigung:** Artikel 13 der Verordnung 45/2001 gewährt dem Betroffenen das Recht, Auskunft über seine verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten, während Artikel 14 der Verordnung 45/2001 ein Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten vorsieht. Diese Rechte können nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung eingeschränkt werden, insbesondere wenn dies für den Schutz von Rechten und Freiheiten anderer Personen erforderlich ist.

Wie oben dargelegt, können Betroffene bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Abschrift ihrer Identifikations- und Bewertungsdaten beantragen, damit sie überprüfen können, ob die Daten vom IPM-Mechanismus korrekt gespeichert wurden. Außerdem können Betroffene die Berichtigung ihrer Identifikationsdaten verlangen.

Der EDSB begrüßt den Umstand, dass die teilnehmende Führungskraft nur die zusammengeführten Feedbackdaten erhält und nicht auf die tatsächlichen Identifikationsdaten der betreffenden Kollegen zugreifen kann, da dies voll und ganz Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Rechnung trägt.

Außerdem stellt der EDSB fest, dass das Berichtigungsrecht aufgrund des subjektiven Charakters und des Zwecks des Feedbackverfahrens eher begrenzt ist. In jedem Fall sollte das Berichtigungsrecht nicht auf die Berichtigung von Daten beschränkt sein, die der IPM-Mechanismus falsch gespeichert hat, sondern auch die Berichtigung anfänglicher Fehler zulassen.

**3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person:** Der EDSB stellt fest, dass alle Informationen, die nach Artikel 11 und 12 der Verordnung 45/2001 erforderlich sind, bereits in der Datenschutzerklärung und/oder dem oben angeführten Informationsvermerk enthalten sind. Er stellt ferner fest, dass die teilnehmenden Führungskräfte keine Informationen über die tatsächliche Herkunft der Bewertungsdaten im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iv der Verordnung erhalten werden, da die Identität der betreffenden Kollegen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c geschützt werden muss.

Um die vollständige Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten, empfiehlt der EDSB, die Möglichkeit der Berichtigung anfänglicher Fehler auch in Verbindung mit den Informationen über das Berichtigungsrecht zu erwähnen.

(...)

#### **4. Schlussfolgerungen**

Damit gewährleistet ist, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung 45/2001 vorliegt, müssen die vorstehenden Überlegungen umfassend berücksichtigt werden. Insbesondere sollte die Europäische Kommission

- Einzelfallprüfungen von Berichtigungsanträgen durchführen (Artikel 14 der Verordnung),
- die in der Datenschutzerklärung enthaltenen Informationen über das Berichtigungsrecht im Sinne der obigen Ausführungen überarbeiten.

Brüssel, den 9. September 2011

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter